

Merkblatt

Anforderungen zur Aufnahme einer gastgewerblichen Tätigkeit in einem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb mit Restaurant für Jedermann

Seit dem 01.05.2012 ist für das Land Hessen ein eigenes Landes-Gaststättengesetz in Kraft mit weitreichenden Folgen, u.a. gibt es keine Konzessionen mehr. Die Aufnahme einer gastgewerblichen Tätigkeit ist grundsätzlich nach § 14 GewO beim Gewerbeamt anzuzeigen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Gaststättenbetrieb, der übernommen werden soll, baurechtlich durch die Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg genehmigt wurde. Ebenso unterliegen eventuelle baulicher Veränderungen bei der Übernahme an den Betriebsräumen, der Neubau eines Gaststättenbetriebes oder die Nutzungsänderung der baurechtlichen Erlaubnispflicht.

Erforderliche Unterlagen bei Gaststättengewerbe ohne Alkoholausschank

- Gewerbeanzeige gemäß § 14 Gewerbeordnung**
- Personalausweis – und ggf. die Berechtigung zum Betreiben eines Gewerbes nach dem Ausländerrecht**
(= vorzulegen von allen vertretungsberechtigten Personen bei der juristischen Person)
- Bei einer juristischen Person den Gesellschaftsvertrag im Original zur Einsicht und eine Kopie zum Verbleib in den Akten**
- Oder Vereinssatzung eines nichtrechtsfähigen Vereins.**
- Den Auszug des Handelsregisters bei dem die juristische Person eingetragen ist.**
- Oder Auszug aus dem Vereinsregister in dem der Verein verzeichnet ist.**
- Eine Ausfertigung des Pachtvertrages oder eine Bestätigung des Verpächters über den Nachweis, dass das Verfügungsrecht über die Betriebsräume besteht**
- Eine Ausfertigung der Baugenehmigung im Original zur Einsicht und eine Kopie zum Verbleib in den Akten**
(=dies gilt, sofern dem Gewerbeamt noch keine Ausfertigung vorliegt)

Gewerbe ist
6 Wochen vor
Beginn anzuzeigen

Verfahren bei Alkoholausschank nach § 3 HGastG

Wer in seinem Gaststättenbetrieb alkoholische Getränke zusätzlich zu alkoholfreien und zubereiteten Speisen oder in einem Beherbergungsbetrieb nicht nur an seine Hausgäste verabreichen möchte, muss hierzu zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit folgende Unterlagen vorlegen:

- Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs.5 des Bundes-Zentralregistergesetzes (Belegart „O“)**
(= zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt am Wohnort)
(= muss direkt aus Bonn an das Ordnungsamt Weiterstadt gesendet werden)
- Einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung (Belegart „9“)**
(= zu beantragen bei der zuständigen Einwohnermeldeamt/ Gewerbeamt am Wohnort)
(= vorzulegen sowohl für die juristische Person als auch von allen vertretungsberechtigten Personen der juristischen Person)
(= muss direkt aus Bonn an das Ordnungsamt Weiterstadt gesendet werden)
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts gemäß § 882b ZPO**
(= zu beantragen beim Amtsgericht in Darmstadt oder unter www.vollstreckungsportal.de)
(= vorzulegen sowohl für die juristische Person als auch von allen vertretungsberechtigten Personen der juristischen Person)
- Eine Bescheinigung in Steuersachen**
(= zu beantragen beim dem für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt)
(= vorzulegen sowohl für die juristische Person als auch von allen vertretungsberechtigten Personen der juristischen Person)

Unterlagen dürfen
nicht älter als 3
Monate sein

Die Gewerbeanzeige ist **sechs Wochen vor Beginn** der gastgewerblichen Tätigkeit beim Gewerbeamt vorzulegen. Wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet und dennoch die gastgewerbliche Tätigkeit aufnimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Zum Abschluss des Verfahrens führt das Gewerbeamt eine Abnahme des Gaststättenbetriebes nach den Bestimmungen des Gewerbe- und Ordnungsrechts durch.

Verwaltungsgebühren und Kontakt

Verwaltungs-	Gewerbeanmeldung	28,00	Euro
Gebühren	Bestätigung der Gewerbeanmeldung	8,00	Euro
	Bearbeitungsgebühren	55,00	Euro
Zuständig	Frau Veith Tel. 06150 / 400-2208		Fax 06150 / 400-2209
Anschrift	Magistrat der Stadt Weiterstadt, Fachdienst Ordnungswesen/Brandschutz, z. H. Frau Veith, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt Verwendungszweck „Gaststättengewerbe“		

Zuständigkeiten der beteiligten Ämter und Fachbehörden

Gewerbeamt

Das Gewerbeamt nimmt die Gewerbeanzeige entgegen, führt die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit durch. Sofern sich bei der Überprüfung Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass der Gastgewerbetreibende die nötige Zuverlässigkeit nicht besitzt, wird der Betrieb des Gaststättengewerbes gemäß § 4 HGastG unverzüglich untersagt, ggf. der Betrieb durch den Fachdienst II/2 Ordnungswesen/Brandschutz geschlossen.

Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Die vom Gastgewerbetreibenden bei der Stadt getätigte Gewerbeanzeige wird unverzüglich an die Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg übermittelt zur Wahrnehmung der nach § 53 Abs.2 der Hessischen Bauordnung obliegenden Aufgaben. Der Gastgewerbetreibende ist verpflichtet mit den Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen und die Überprüfung seiner Betriebsräume nach den Bestimmungen der hessischen Bauordnung durch die Bauaufsichtsbehörde vornehmen zu lassen.

Kontaktadresse: Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg, Bauaufsicht
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 / 881-2341

Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg, Veterinäramt

Weiterhin wird dem Veterinäramt beim Kreisausschuss ebenfalls eine Mitteilung übersandt. Auch hier besteht für den Gastgewerbetreibenden eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, in dem er mit der Behörde Kontakt aufnimmt zwecks Abstimmung eines Termins zur Überprüfung seines Gaststättenbetriebes nach den Bestimmungen des Lebensmittel- und Hygienerechts.

Kontaktadresse: Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg, Veterinäramt
Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt
Telefon 06151 / 881-1820